



Beauftragung (BG) Nr. 5-9, A-1010 Wien  
Postfach 100 (1) 310 83 30 0  
(Fax) 14-111 310 88 80-30



An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1010 Wien

vorab per E-Mail an  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 23. April 2007  
bla/hub/328

**GZ: BMWF-54.120/5-I/8a/2007**

**Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische HochschülerInnenschaft übermittelt in der Anlage ihre Stellungnahme zu dem o.a. Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen, die dargelegten Bedenken und Vorschläge zu berücksichtigen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch elektronisch an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Blaha eh.  
Vorsitzteam

Mag. Georg Hubmann  
Referent für Sozialpolitik

Anlage (25fach): Stellungnahme  
Forderungspapier zur Studienförderung

Ergeht auch an:  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

**Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) geändert werden soll**

**GZ: BMWF-54.120/5-I/8a/2007**

Die Österreichische HochschülerInnenschaft nimmt zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die geplante Novellierung des Studienförderungsgesetzes **ändert nichts an den inhaltlichen Defiziten** des Gesetzes und den daraus resultierenden Schwierigkeiten für Studierende.

Die von Bundesminister Dr. Hahn angekündigte Erhöhung um 12% hält bei genauerer Betrachtung nicht, was sie verspricht. Bei der Umsetzung wird - wohl der finanziellen Planungssicherheit wegen - **auf die soziale Bedürftigkeit nicht ausreichend Rücksicht genommen**. Genau genommen handelt es sich nicht – wie angekündigt – um eine Stipendienerhöhung, sondern um die Einführung eines Zuschlags, der der Intention des § 1 Abs 1 StudFG – nämlich durch die Studienbeihilfe ein Vollzeitstudium ohne Zwang zum Nebenjob und damit einen zügigen Abschluss zu ermöglichen – nicht entspricht.

**1. Zum geplanten Zuschlag (Z 4 bis 7):**

**Wertverlust ausgeglichen?**

Die Valorisierung der Stipendien bezieht sich auf das Jahr 2000, in dem zuletzt eine Erhöhung der Studienbeihilfe vorgenommen wurde (VPI seit 2000: 12,8% Steigerung). Dabei wird aber nicht beachtet, dass die **Kosten für ein Studium seither wesentlich stärker gestiegen** sind. Gründe dafür sind: Kosten für Skripten, Internet und Computer, die für ein Studium mittlerweile notwendig sind. Mietsteigerungen und gestiegene Wohnkosten (Käutionen, Provisionen, StudentInnenheimpreise), die weit über dem VPI liegen und einen Großteil der studentischen Aufwendungen ausmachen, tun ein Übriges.

**Beispiel**

Ein Student hat mehr als eine Stunde Fahrzeit vom Wohnort der Eltern zur Stadtgrenze des Studienorts, daher wird ihm, bei einem nachgewiesenen Wohnort am Studienort, der Zuschlag für auswärtige Studierende gewährt. Dieser beträgt monatlich 182 Euro, nach der geplanten Erhöhung sind es also 204 Euro, die für die Wohnkosten vorgesehen sind. Ein durchschnittliches Studierendenheimzimmer kostet allerdings 220 Euro.

**FamilienbeihilfenbezieherInnen benachteiligt**

Familienbeihilfe wird an Eltern von volljährigen Kindern ausbezahlt, wenn diese nachweislich in Ausbildung stehen und entsprechende Leistungsnachweise erbringen.

Das so vom Staat vorgesehene Maximalbudget (Höchststudienbeihilfe) für Studierende betrug bei Studierenden am Heimatort bisher 5.088 Euro jährlich (424 Euro monatlich) und bei auswärtig Studierenden 7.272 Euro jährlich (606 Euro monatlich). Bei der Berechnung der Studienbeihilfe wird die Familienbeihilfe vom Stipendium abgezogen.

Nach dem Vorschlag im Entwurf soll die Höhe der Höchststudienbeihilfe und die Berechnung der Studienbeihilfe genauso beibehalten werden, nur soll die so berechnete Studienbeihilfe dann um 12 % erhöht werden. Dadurch werden aber FamilienbeihilfenbezieherInnen benachteiligt, da sich ihr **Gesamtbudget** nicht um 12 %, sondern **nur um etwa 6 %** erhöht.

Ein **Beispiel** soll das veranschaulichen:

Für eine 22 Jahre alte Studentin an der Universität Wien, deren Eltern in Wien wohnen und keine Unterhaltsleistung aufbringen können, setzt sich das monatliche Budget folgendermaßen zusammen:

**Derzeitige Berechnung:**

Unterhalt der Eltern:	0 Euro
Familienbeihilfe:	204 Euro (152,70 Euro plus Kinderabsetzbetrag 50,90)
Höchststudienbeihilfe:	220 Euro (die Familienbeihilfe wird abgezogen)
Gesamtbudget:	424 Euro

Ergibt in Summe: 424 Euro monatlich (Höchststipendium für nicht auswärtig Studierende).

**Im Entwurf vorgeschlagene Berechnung:**

Unterhalt der Eltern:	0 Euro
Familienbeihilfe:	204 Euro (152,70 Euro plus Kinderabsetzbetrag 50,90)
Höchststudienbeihilfe:	220 plus 12 % : ergibt 246 Euro
Gesamtbudget:	450 Euro

Das ergibt gegenüber 424 Euro eine reale Erhöhung um nur 6%!

**Ein anderes Beispiel:** Die Studentin aus dem obigen Beispiel hat auf dem 2. Bildungsweg die Studienberechtigung erlangt, beginnt mit dem Studium 5 Jahre später (erfüllt aber nicht die Voraussetzungen für ein SelbsterhalterInnenstipendium).

Für eine 27 Jahre alte Studentin an der Universität Wien, deren Eltern in Wien wohnen und keine Unterhaltsleistung aufbringen können, setzt sich das monatliche Budget folgendermaßen zusammen:

**Derzeitige Berechnung:**

Unterhalt der Eltern:	0 Euro
Familienbeihilfe:	0 Euro (Altersgrenze überschritten)
Höchststudienbeihilfe:	424 Euro
Gesamtbudget:	424 Euro

Ergibt in Summe: 424 Euro monatlich (Höchststipendium für nicht auswärtig Studierende).

**Im Entwurf vorgeschlagene Berechnung:**

Unterhalt der Eltern:	0 Euro
Familienbeihilfe:	0 Euro
Höchststudienbeihilfe:	475 Euro (424 plus 12 %)
Gesamtbudget:	475 Euro (ergibt eine reale Erhöhung um 12%)

Diese Beispiele zeigen, dass die angekündigte Stipendienerhöhung in dieser Art nicht das hält, was sie verspricht, denn alle FamilienbeihilfenbezieherInnen unter den Studierenden werden durch die geplante Erhöhung in Form eines „Zuschlags“ benachteiligt. Die Regelungen für den Bezug von Familienbeihilfe sind so gestaltet, dass so gut wie alle StudienbeihilfenbezieherInnen zwischen 18 und 26 Jahren auch Familienbeihilfe beziehen. Für diese Gruppe unter den StipendienempfängerInnen beträgt die reale Erhöhung ihres Gesamtbudgets nur zwischen 6 und 8 % anstatt der geplanten 12 %.

Entgegen den Erläuterungen ist dadurch **keineswegs gewährleistet, dass bei gleich bleibenden sozialen Voraussetzungen alle Studierenden** ab dem Studienjahr 2007/2008 **12 % mehr zur Verfügung haben** als bisher, da es einen Unterschied macht, ob noch Familienbeihilfe bezogen wird oder nicht.

Eine **angemessene Erhöhung für alle StudienbeihilfenbezieherInnen** kann nur erreicht werden, wenn die **Höchststudienbeihilfe erhöht** wird, da ausgehend von diesem Betrag die im konkreten Einzelfall zustehende Studienbeihilfe berechnet wird.

### **Studierende mit Kind(ern)**

Falls die im Entwurf vorgeschlagene Änderung beschlossen wird, ist auch hier die Chance, sofortige Verbesserungen herbeizuführen, vertan. Denn es wird der Kinderzuschlag zur Studienbeihilfe weiterhin nur einmal, unabhängig von der Zahl der Kinder, ausbezahlt und die Erhöhung wurde ebenfalls nur mit 12 Prozent durchgeführt. Was bedeutet, dass in Zukunft ein studierender Vater mit zwei Kindern, der Höchststudienbeihilfe bezieht, für seine Kinder im Monat 67 Euro (statt 60 Euro) zur Deckung der Lebenserhaltungskosten erhält. Eine Erhöhung des Kinderzuschlags um lediglich 7 Euro monatlich steht in keiner Relation zu den gestiegenen Kosten. Die Österreichische HochschülerInnenschaft fordert daher eine Erhöhung der Höchststudienbeihilfe für studierende Eltern um 120 Euro monatlich (bzw. 1440 Euro jährlich).

### **2. Zum Studienerfolg an Pädagogischen Hochschulen (Z 3):**

Es ist zu begrüßen, dass das Erfordernis eines bestimmten Notendurchschnitts nun endlich abgeschafft wird.

Die Festlegung von mindestens 30 ECTS-Punkten aus dem vorangegangenen Studienjahr ist aber **absolut verfehlt**, und zwar aus folgenden Gründen:

Ab dem Studienjahr 2007/2008 werden an den Pädagogischen Hochschulen Studiengänge in Form von Bachelorstudien angeboten. Nach dem Entwurf soll in den Bachelorstudien an den Pädagogischen Hochschulen nach jedem Studienjahr ein Studienerfolgsnachweis erforderlich sein. An den Universitäten gibt es bereits seit geraumer Zeit Bachelorstudien, und das Studienförderungsgesetz sieht bei diesen Studien – falls sie nicht in Abschnitte gegliedert sind – einen Studienerfolgsnachweis nach den ersten beiden Semestern sowie nach dem sechsten Semester vor. Eine solche Regelung muss daher auch für die Bachelorstudien an den Pädagogischen Hochschulen geschaffen werden, da alles andere gleichheitswidrig wäre.

Außerdem kann eine Regelung, wie im Entwurf vorgeschlagen, dazu führen, dass Studierende, die aus gerechtfertigten Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung etc. den Studienerfolgsnachweis nicht erbringen können, die Studienbeihilfe verlieren, da der günstige Studienerfolg trotz des Vorliegens wichtiger Gründe verlangt wird!

Eine **Verlängerung der Anspruchsdauer wegen Krankheit, Kinderbetreuung oder aus einem anderen wichtigen Grund** ist dann **nur mehr theoretisch** möglich, da nach § 19 Abs 5 StudFG von der Verpflichtung zum Nachweis eines günstigen Studienerfolgs im Sinne der §§ 20 bis 25 nicht enthoben wird, selbst wenn ein wichtiger Grund für die Studienverzögerung vorliegt.

Generell besteht auch bei Studien an Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen das Problem, dass zwar grundsätzlich die Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen verlängert werden kann, es aber keine Möglichkeit gibt, den fehlenden Studienerfolg nachzusehen. Die Österreichische HochschülerInnenschaft fordert daher, dass § 19 Abs 5 entfällt oder zumindest in der Weise angepasst wird, dass es eine Ausnahme bei Vorliegen wichtiger Gründe gibt. Es wird **vorgeschlagen**, dass die Möglichkeit geschaffen wird, **Toleranzsemester bzw. Verlängerungssemester** aus wichtigen Gründen nicht erst am Ende der Mindeststudienzeit, sondern **bei Bedarf auch mitten im Studium in Anspruch nehmen zu können** bei gleichzeitigem **Aufschub des Leistungsnachweises**.

### **3. Zu den Leistungsstipendien an den Pädagogischen Hochschulen (Z 13):**

An den Universitäten ist es möglich, bei hervorragenden Studienleistungen jedes Jahr ein Leistungsstipendium gewährt zu bekommen. Da die Pädagogischen Akademien in Hochschulen umgewandelt werden, fordert die Österreichische HochschülerInnenschaft, dass auch an den Pädagogischen Hochschulen Leistungsstipendien nicht nur am Ende des Studiums, sondern nach jedem Studienjahr zuerkannt werden können.

### **4. Schlussbemerkungen:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Stipendienerhöhung zeigt deutlich, dass hier eine Mogelpackung vorliegt, die weder die laufend steigenden Kosten für ein Studium ausreichend berücksichtigt noch sozial treffsicher ist.

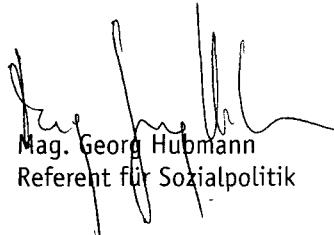
Selbst eine Erhöhung der Höchststudienbeihilfe auf 679 Euro, wie sie nach dem Entwurf im Idealfall zum Tragen kommt, liegt noch immer **unter dem Existenzminimum**. Das bedeutet, dass wie bisher der Großteil der Studierenden nebenbei arbeiten muss, um sich das Studium leisten zu können. Der Intention der Gesetzgeberin, nämlich durch die Studienbeihilfe ein Vollzeitstudium ohne Zwang zum Nebenjob und damit einen zügigen Abschluss zu ermöglichen (vgl. § 1 des Studienförderungsgesetzes), wird mit diesem Entwurf nicht ausreichend Rechnung getragen.

Wie oben bereits dargelegt, führt an einer **Erhöhung der Höchststudienbeihilfe** kein Weg vorbei, wenn eine wirkliche Verbesserung der finanziellen Lage aller sozial bedürftigen Studierenden erreicht werden soll. Damit wäre automatisch auch eine **Ausweitung des BezieherInnenkreises** verbunden, was nach den Erläuterungen erst in einem zweiten Schritt gemeinsam mit systematischen Verbesserungen erfolgen soll. Es stellt sich die Frage, warum diese Verbesserungen nicht gleich beschlossen werden. Die Vorschläge der Österreichischen HochschülerInnenschaft liegen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung längst vor (vgl. beiliegende Forderungen des Referat für Sozialpolitik der Österreichischen HochschülerInnenschaft).

Bei einer allfälligen Erhöhung der Höchststudienbeihilfe muss auch berücksichtigt werden, dass die jährliche Höchststudienbeihilfe auch der Betrag ist, den ehemals Berufstätige als Jahreseinkommen nachweisen müssen, damit sie das SelbsterhalterInnenstipendium in Anspruch nehmen können. Damit Personen, die jetzt berufstätig sind in ihrem Vertrauen geschützt sind, müssen entsprechende Übergangsregelungen vorgesehen werden.

Wenn bedacht wird, dass es in den letzten sieben Jahren keine Erhöhung der Studienbeihilfe gab, ist ein Zuschlag um 12 % definitiv zu wenig, vor allem wenn die nächste Erhöhung ebenfalls erst wieder in 7 Jahren stattfinden sollte. Um zu vermeiden, dass sich schon in kurzer Zeit wieder das Problem stellt, dass die Studienbeihilfe viel zu niedrig ist, um die Lebenshaltungskosten halbwegs decken zu können, fordert die Österreichische HochschülerInnenschaft eine **jährliche Inflationsanpassung**.

Barbara Blaha eh.  
Vorsitzteam



Mag. Georg Hubmann  
Referent für Sozialpolitik

## PROBLEMFELDER DER STUDIENFÖRDERUNG:

1. Ausmaß der Förderung
2. Rahmenbedingungen
3. Ausgestaltung Gesetz
4. Weitere Forderungen

### 1. Ausmaß der Förderung

#### I. Valorisierung der Stipendienhöhe

Es ist eine vollständige Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) anzustreben. Die Wertanpassung soll sämtliche im Gesetz enthaltenen Beträge (Höhe der Stipendien, Einkommensgrenzen, usw.) betreffen. Im weiteren soll eine jährliche Indexanpassung nach dem VPI gesetzlich festgeschrieben werden?

#### II. Studierende mit Kind

Problem: Studierende mit Kind bekommen lediglich 60 €/Monat zusätzlich, unabhängig von der Anzahl der Kinder.

Lösung: Studieren mit Kind muss erleichtert und finanziell stärker gefördert werden. Kinderzuschlag verdoppeln und pro Kind berechnen und drei Zusatzsemester für Kindererziehung gewähren. Studiengebühren sollte für studierende Elternteile erlassen werden.

#### III. Fahrtkostenzuschuss

Problem: Für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses wird von der Studienbeihilfenbehörde der Hauptsitz der Universität herangezogen. Universitäten lagern im zunehmenden Maß einzelne Institute in die Peripherie aus (bspw. BOKU-Institute in Tulln). Für die Studierenden entstehen oftmals hohe Fahrtkosten (Wien-Tulln = 100 €/Monat).

Lösung: Die Studienbeihilfenbehörde orientiert sich bei der Fahrtkostenberechnung am tatsächlichen Studienort (Institut) und berücksichtigt zusätzliche Fahrtkosten zu Studienorten, die außerhalb der jeweiligen Kernzonen der Verkehrsverbünde liegen.

#### IV. Heimatort vs. Auswärtigkeit

Probleme: Selbst wenn am Heimatort studiert wird, lassen es die elterlichen Wohnverhältnisse (Platzmangel) oft nicht zu, weiterhin im Elternhaushalt zu wohnen. Studierende müssen eine eigene Wohnung mieten, bekommen aber nur den geminderten Beihilfenbetrag (max. Stipendium 424 €/Monat inkl. Familienbeihilfe).

Für die Definition/Überprüfung der "Auswärtigkeit" wird die Fahrzeit vom Wohnort zum Studienort berechnet. Hier wird nur die Fahrzeit in den Studienort, nicht aber zur Universität herangezogen. An bestimmten Universitätsstandorten beträgt die innerstädtische Anfahrtszeit vom Bahnhof zur Universität aber bis zu einer vollen Stunde (Bsp.: Bahnhof Linz - Uni-Linz oder

Südbahnhof Wien - VUW).

Beispiel Uni-Salzburg: Viele Studierende wohnen aufgrund der niedrigeren Mietpreise in Freilassing (Bayern) und pendeln nach Salzburg. Ein Wohnsitz im Ausland bedeutet jedoch, dass kein Anspruch auf Studienförderung besteht.

Problem mit "gemeinnütziger Arbeit": Viele Studierende verrichten ehrenamtliche Tätigkeiten in ihrem Heimatort (Wohnort der Eltern). Ein Wohnsitz im Heimatort gilt nicht als "auswärtig" → kein Anrecht auf erhöhte Beihilfen trotz pendeln.

Lösung: Unterscheidung zwischen "auswärtige Studierende" und Heimatort-Studium bei der Berechnung der Stipendienhöhe abschaffen.

## **2. Rahmenbedingungen**

### **I. Fristen für Studienwechsel**

Problem: Entschließen sich Studierende zu spät (nach drei Semestern) für einen Studienwechsel, kommt es zu einem Verlust der Förderungen.

Durch die vermehrt angewandten Studieneingangsphasen mit Knock-Out Prüfungen verschärft sich die Problematik eines verspäteten Studienwechsel.

Lösung: Die Frist für einen Studienwechsel sollte auf mindestens vier Semester ausgeweitet werden.

### **II. Fristen für Leistungsnachweis**

Problem: Wurde eine Lehrveranstaltung beispielsweise im Sommersemester absolviert, das Zeugnis aber erst im Herbst ausgestellt, zieht die Studienbeihilfenbehörde das Zeugnisdatum und nicht das Prüfungsdatum für den Leistungsnachweis heran. Es kommt zum Verlust der Beihilfe, weil Leistungsnachweis nicht rechtzeitig erbracht wurde.

Lösung: Studienbeihilfenbehörde ist angehalten, das auf dem Zeugnis vermerkte Semester für den Nachweis der Leistungserbringung heran zu ziehen?

### **III. Anerkennung von Ergänzungsprüfungen beim Leistungsnachweis**

Problem: Zusatzqualifikationen bzw. Ergänzungsprüfungen die nicht im Studienplan festgeschrieben sind (bspw. Latein) zählen nicht zum Leistungsnachweis im Sinne des StudFG.

Lösung: Ergänzungsprüfungen als Leistungsnachweis anerkennen.

### **IV. Anspruchsdauer**

Problem: Vor allem in technisch-naturwissenschaftlichen Studienrichtungen liegt die durchschnittliche Studiendauer weit über der Mindeststudiendauer. Die Folge ist, dass Studierende oftmals nur für die Hälfte ihrer tatsächlichen Studiendauer Beihilfe beziehen können.

Lösung: Die Anspruchsdauer der Studienförderung sollten augeweitet werden und zumindest zwei Toleranzsemester für jedes Studium gewährt werden. Bei Studienzeitverzögerungen sollen wieder vermehrt Verordnungssemester erlassen werden, um die Abhängigkeit des Beihilfenbezuges vom Willen der Universitäten zu reduzieren.

## **V. Vorstudienzeiten von SelbsterhalterInnen**

Problem: Oft haben SelbsterhalterInnen bereits kurz nach der Matura an der Universität inskribiert, dann abgebrochen und einen Beruf ausgeübt. Entscheiden sie sich schlussendlich zu einem späteren Zeitpunkt für ein Studium und wollen ein Selbsterhalterstipendium beantragen, werden die "Vorstudienzeiten" in die Anspruchsdauer/Fristen für Leistungsnachweise eingerechnet.

Lösung: Vorstudienzeiten bei SelbsterhalterInnen nicht berücksichtigen, so keine Beihilfe bezogen wurde.

## **VI. Zuverdienstgrenzen für StipendienbezieherInnen**

Problem: Derzeit gibt es unterschiedliche Zuverdienstgrenzen zwischen selbständig erwerbstätigen (5.814 €/Jahr) und unselbständig erwerbstätigen Studierenden (7.195 €/Jahr). Die veränderte Arbeitswelt zwingt Studierende vermehrt in Schein-Selbständigkeit - Werkverträge stehen auf der studentischen Tagesordnung.

Lösung: Die Zuverdienstgrenzen sollen angeglichen werden

## **VII. Fehlende Zuverdienstmöglichkeit bei Studienabschlussstipendien**

Problem: Bei Studienabschlussstipendien darf derzeit kein Cent dazu verdient werden. Diesen Studierenden wird die Möglichkeit genommen, während des Studiums dazuzuverdienen bzw. Erfahrungen in einem potentiellen Berufsfeld zu sammeln.

Lösung: Zuverdienstgrenzen analog zu StudienförderungsbezieherInnen

## **VIII. Altersgrenzen**

Problem: Die geltenden Altersgrenzen für StipendienbezieherInnen sind zu niedrig. Dies trifft vor allem Erziehungspflichtige (v.a. Frauen) und verhindert eine Eiterbildung im höheren Alter im Sinne des lebenslangen Lernen.

Lösung: Die Altersgrenzen sollen sowohl für Studienförderung, als auch für Selbsterhalterstipendien ausgeweitet werden. Wiederherstellung der Grenzen von 40 bzw. 45 Jahren.

## **IX. Versicherungskostenbeitrag**

Problem: Der Versicherungskostenbeitrag wird nicht angepasst und hinkt hinter der laufenden Erhöhung des Beitrages hinterher.

Lösung: Laufende Anpassung des Versicherungskostenbeitrages.

## **X. Zivil- Präsenzdienst**

Für Präsenzdienst 1 Verlängerungssemester gewähren, für Zivildienst zwei.

## **3. Ausgestaltung StudFG**

StudFG ist in seiner jetzigen Form 1992 entstanden. Danach gab es nur noch kleinere Korrekturen, es wurde aber keine Rücksicht auf

- Die Anforderungen der neuen Studienpläne,

- die annähernd flächendeckend eingeführte Dreigliedrigkeit der Studienstruktur und genommen.

## I. Anrechnungen

Problem: Zum Zeitpunkt der Entwicklung des StudFG hat das Ministerium die Studienpläne und Studienkennzahlen im wesentlichen zentral vorgegeben, heute entscheiden das die Universitäten autonom. Der Wechsel innerhalb Österreichs ist praktisch nicht mehr möglich ohne Beihilfen zu verlieren (Studienkennzahlen sind oftmals von Uni zu Uni unterschiedlich → Studienwechsel). Das Studienförderungsgesetz hat keine Rücksicht auf die dynamische Entwicklung bei den Studien genommen (Stichwort: Profil-/Schwerpunktbildung der Unis). Die Studierenden sind im Hinblick auf Anrechnungen der Willkür der Universitäten ausgeliefert.

Lösung: Der Studienbegriff im StudFG soll weiter gefasst werden, um flexibleres Studieren zu ermöglichen.

## II. Auslandsaufenthalte

Problem: Unterschiedliche Höhe der Auslandsbeihilfe ist nicht gerechtfertigt, denn zu meist bleibt der Wohnort am Studienort aufrecht und damit auch die Kosten. Zusätzlich verlieren viele Studierende die höhere Inlandsbeihilfe bei einem Auslandsstudium aufgrund einer Wohnsitzänderung im Inland.

Lösung: Einheitliche Auslandsbeihilfe und Förderung von Pflichtpraktika die im Ausland abgeleistet werden z.B.: Famulaturen. Ausbau der Auslandförderung auf maximal 24 Monate.

## III. Bakkalaureatsstudien

Problem: Nur ein Toleranzsemester im StudFG für die Bakkalaureatsstudien ohne Abschnittsgliederung.

Lösung: Für Bakk - Studien ohne Abschnitt zwei Toleranzsemester gewähren

## IV. Weiterführende Studien

Problem: Die Neuerliche Überprüfung der Altersgrenzen und strenge Kriterien für den Weiterbezug der Studienbeihilfe verhindern oftmals einen durchgehenden Bezug.

Lösung: Ausweitung der Zeiten die zwischen Abschluss des vorangegangenen und Aufnahme des Weiterführendem Studium liegen dürfen. (Bakk-Mag 48 Monate, Mag-Dr 24 Monate). Keine Überprüfung der Altersgrenze, wenn im vorangegangenen Studium die Studienzeit nicht um mehr als 4 Semester überschritten wurde.

## 4. Weitere Forderungen

- Novelle des StudFG jedenfalls mit Begutachtungsverfahren
- Erhebung über Ablehnungsgründe, sozialen Status der BezieherInnen bzw. Abgelehnten.
- Drop-Out-Studien erstellen
- Zahlen zu Stipendienhöhe und BezieherInnen zugänglich machen